

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Berghülen nach § 16 FwG
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

vom 12.12.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghülen am 12.12.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,50 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Den bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten, Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird je eine Stunde vergütet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper, die Ausrüstung oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, kann eine zeitliche Zurechnung bis höchstens zwei Stunden vorgenommen werden.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG). Dieser wird beim Einsatz in Naturalien gewährt.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Pauschalsatz mit 100 Euro je Tag gewährt. Bei einer Dauer von weniger als 5 Stunden reduziert sich dieser Betrag auf 40 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 oder 3 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung steht. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 werden für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen und Verdienstaussfall folgende Pauschalsätze gewährt:
 - Truppmannausbildung inkl. Sprechfunkerausbildung 160 Euro
 - Truppführerausbildung 80 Euro
 - Atemschutzgeräteträgerausbildung 60 Euro
 - Maschinistenausbildung 60 Euro
 - Motorsägekurs (2 Tage) 60 Euro

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit besonderen Funktionen (Funktionsträger), die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz, mit der Verdienstaussfall und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:
 - Feuerwehrkommandant 400 Euro/Jahr
 - Stv. Kommandant 200 Euro/Jahr
 - Gerätewart 400 Euro/Jahr
 - Schriftführer 60 Euro/Jahr
 - Kassenverwalter 80 Euro/Jahr
 - Leiter der Altersabteilung 60 Euro/Jahr
 - Jugendfeuerwehrwart 160 Euro/Jahr

- Stv. Jugendfeuerwehrwart 100 Euro/Jahr

Bekleidet ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere Ämter, erhält er nur die dem Betrag nach höhere Entschädigung für ein Amt.

- (2) Für die Ausbildung zum Maschinisten ist die Fahrerlaubnis C/CE Voraussetzung. Die Gemeinde Berghülen fördert die Ausbildung nach den Förderrichtlinien der Gemeinde Berghülen zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen C/CE für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen, in der aktuellen Fassung.
- (3) Für die Gesundheitsuntersuchungen zur Verlängerung von Fahrerlaubnissen der Klassen C/CE übernimmt die Gemeinde Berghülen die anfallenden Kosten je Untersuchung für aktive Maschinisten.
- (4) Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Feuerwehrangehörigen (G26) trägt die Gemeinde Berghülen.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,50 Euro/Stunde gewährt.

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Berghülen, den 13.12.2023



Bernd Mangold
Bürgermeister

